



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE ZDB

Praktische Hinweise zur anzeigepflichtigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 a AÜG

Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes ist zwar nach § 1 b AÜG grundsätzlich unzulässig (gesetzliches Verbot). Eine anzeigepflichtige Arbeitnehmerüberlassung zwischen Baubetrieben ist aber nach § 1 a AÜG ohne Erlaubnis nach § 1 AÜG zulässig, wenn

- Verleiher und Entleiher Baubetriebe sind,
- der Verleiher weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigt,
- im Verleihbetrieb die konkrete und begründete Gefahr von Kurzarbeit oder Entlassungen besteht,
- die Arbeitnehmerüberlassung vorher der Bundesagentur für Arbeit schriftlich angezeigt wurde.

Der Gesetzgeber hat damit die sog. „Kollegenhilfe“ zwischen Baubetrieben privilegiert; sie stellt in der betrieblichen Praxis die wichtigste Ausnahme vom Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewebe dar.

Die folgenden, mit der Bundesagentur für Arbeit abgestimmten Hinweise sollten bei betrieblicher Nutzung dieses Instruments der „Kollegenhilfe“ beachtet werden, um den gesetzlichen Voraussetzungen Rechnung zu tragen:

1. Anzeige

Die Bundesagentur für Arbeit hat die örtliche Zuständigkeit für die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige einer Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 a AÜG je nach Betriebssitz des Verleihbetriebes auf die Agenturen für Arbeit in

Düsseldorf, Kiel und Nürnberg

festgelegt.

Die jeweilige Zuständigkeit einschließlich der Kontaktdaten kann einer Übersicht der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden, die dem Antragsformular beigelegt ist.

Jede einzelne Arbeitnehmerüberlassung bedarf der vorherigen Anzeige bei der für den Geschäftssitz des Verleihers zuständigen Agentur für Arbeit. Die Anzeigepflicht ist erfüllt, wenn die Anzeige bei einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit vor Beginn der Überlassung eingeht. Das kann jede Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit sein, also jede Agentur für Arbeit, eine der Regionaldirektionen und die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. Für die Wirksamkeit der Anzeige ist es unschädlich, wenn diese versehentlich nicht an die zuständige Agentur für Arbeit in Kiel, Nürnberg oder Düsseldorf, sondern an eine andere Dienststelle übermittelt wird.

Für die Anzeige kann das Formular der Bundesagentur für Arbeit verwendet werden.

2. Schriftform der Anzeige

Das Gesetz sieht eine Schriftform der Anzeige vor. Zur Fristwahrung genügt eine Übersendung der Anzeige **per Telefax**, wenn anschließend das Schriftstück der Anzeige auf dem Postweg nachgereicht wird.

Eine Anzeige **per E-Mail** ist dagegen **nicht** ausreichend.

3. Vermeidung von Kurzarbeit und Entlassungen

Der Verleiher hat darzulegen, dass die Arbeitnehmerüberlassung der Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen dient. Dafür erwartet die Bundesagentur für Arbeit eine kurze Schilderung der betrieblichen Situation im Verleihbetrieb (vgl. Ziffer 4. des Anzeigeformulars „Betriebliche Angaben“), aufgrund derer der anzeigende Betrieb ohne die beabsichtigte Arbeitnehmerüberlassung zu Kurzarbeit oder Entlassung gezwungen wäre.

Das können beispielsweise folgende Situationen sein:

- Überkapazität an Arbeitskräften im Verhältnis zum vorhandenen Arbeitsvolumen
- vorübergehende Auftragslücke
- Arbeitsausfall aufgrund des Wegfalls eines Bauauftrages
- Verzögerung/Unterbrechung einer geplanten Baumaßnahme
- Ausbleiben eines in Aussicht gestellten Folgeauftrags
- Verzögerung einer Ausschreibung/Auftragsvergabe/des Baubeginns
- unabwendbares Ereignis
- Auftragsmangel/Umsatzrückgang, der zum Wegfall des Arbeitsplatzes führt
- geplante Personalreduzierung

Dieser Katalog ist nicht abschließend. Auch mit anderen betrieblichen Angaben kann die Gefahr von Kurzarbeit oder Entlassungen im Verleihbetrieb geschildert werden.

Die konkrete betriebliche Situation muss beschrieben werden. Die Arbeitnehmerüberlassung dient der Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffenen Arbeitnehmer zu einem späteren Zeitpunkt wieder bzw. wieder vollschichtig eingesetzt werden können. Ein nur zeitliches Hinauszögern von Kurzarbeit oder Entlassungen durch die Arbeitnehmerüberlassung genügt dagegen nicht. Daher muss aus der Schilderung des Sachverhalts stets hervorgehen, dass es sich um eine vorübergehende betriebliche Situation handelt. Plant der Betrieb beispielsweise ohnehin einen Personalabbau oder führt ein dauerhafter Auftragsmangel zum Wegfall von Arbeitsplätzen, werden Entlassungen durch die Arbeitnehmerüberlassung allenfalls aufgeschoben, aber nicht vermieden.

Berlin, den 15. Dezember 2016

(sch-ka-me-nö)



3



Anzeige der Überlassung eines Arbeitnehmers nach § 1a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG - ¹⁾	Eingangsstempel
	Betriebsnummer ²⁾

Hinweis:

Arbeitnehmerüberlassung in **Betriebe des Baugewerbes** für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist **unzulässig**. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben gestattet, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen. Sie ist weiterhin zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

1. Arbeitgeber (Verleiher)

Firma, von der aus Arbeitnehmerüberlassung betrieben werden soll		
Straße, Hausnummer	Telefon	Telefax
Postleitzahl, Ort	E-Mail	

2. Angaben zur Person

Familiennamen (bei anderen als natürlichen Personen: Vertreter nach Gesetz / Satzung / Gesellschaftsvertrag)		
Geburtsname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Vorname	Telefon	Telefax
Straße, Hausnummer (bei anderen als natürlichen Personen: Anschrift der Firma)		
Postleitzahl, Ort	E-Mail	

3. Entleiher

Firma		
Straße, Hausnummer	Telefon	Telefax
Postleitzahl, Ort, Staat	E-Mail	

4. Betriebliche Angaben

Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung:	Wäre der anzeigende Betrieb ohne die Arbeitnehmerüberlassung zu Kurzarbeit oder Entlassung gezwungen? (Bitte kurze Schilderung des Sachverhaltes beifügen) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

¹⁾ Für jeden Arbeitnehmer ist eine gesonderte Anzeige vor Beginn der Überlassung zu erstatten. Mehrere Arbeitnehmer können dann in einer Anzeige zusammengefasst werden, wenn sie demselben Entleiher überlassen werden sollen; in diesem Fall ist für jeden Beschäftigten der Zeitraum der Überlassung anzugeben.

²⁾ Die Betriebsnummer wird von der Betriebsnummernstelle der Bundesagentur für Arbeit vergeben. D - 66121 Saarbrücken, Eschberger Weg 68; Tel: 01801 / 664466; E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de; Fax: 0681 / 988429-1300.

5. Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes

Ist der Betrieb des Entleihers dem Baugewerbe zuzuordnen? Ja Nein

Wenn ja,

- überlässt Ihr Baubetrieb Arbeitskräfte an andere Betriebe **außerhalb** des Baugewerbes? Ja Nein

- überlässt Ihr Baubetrieb Arbeitskräfte an andere Betriebe **innerhalb** des Baugewerbes? Ja Nein

- wird der Betrieb des Entleihers von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen - ohne Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs - oder deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst, wie der des Verleihers? Ja Nein

(Beachten Sie hierzu bitte den Hinweis auf Seite 1. Der Verleih ist jeweils innerhalb des Bauhauptgewerbes, Dachdeckerhandwerks, Gerüstbaus sowie des Garten- und Landschaftsbaus zulässig.)

6. Überlassene(r) Leiharbeitnehmer

Angaben zu dem / den Leiharbeitnehmer(n) bitte auf dem dafür **vorgesehenen Vordruck** eintragen.

Ich versichere / Wir versichern, dass alle Voraussetzungen für die Anzeige(n) nach § 1a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vorliegen und dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind, insbesondere dass die Überlassung der jeweiligen Arbeitnehmer **nicht länger als 12 Monate** dauert.

Die Inhalte des AÜG (<https://www.gesetze-im-internet.de/ag/index.html>) und des Merkblattes 8a über Kurzarbeitergeld (<https://www.arbeitsagentur.de>) habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ich habe / Wir haben insbesondere davon Kenntnis genommen, dass

1. die Arbeitnehmerüberlassungen unerlaubt erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Anzeige nach § 1a AÜG nicht vorliegen,
2. der Verleiher, der Leiharbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis an Dritte überlässt, nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 AÜG ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € belegt werden kann (§ 16 Abs. 2 AÜG),
3. der Verleiher mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (in besonders schweren Fällen bis zu fünf Jahren) oder mit Geldstrafe belegt werden kann, wenn er einen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, einem Dritten überlässt (§§ 15, 15a AÜG).

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden (bei anderen als natürlichen Personen: Vertreter nach Gesetz / Satzung / Gesellschaftsvertrag)

Bitte nicht vergessen:

Anlage mit Angaben zu dem / den Leiharbeitnehmer(n) beifügen!

Weitere Informationen sowie das auszuhändigende Merkblatt für Leiharbeitnehmer/innen und das Merkblatt 8a über Kurzarbeitergeld erhalten Sie unter (<https://www.arbeitsagentur.de>).



Anlage zur Anzeige der Überlassung eines Arbeitnehmers

Anzeigender: _____

Anzeige vom: _____

Angaben zu dem / den Leiharbeiter(n)

Name, Vorname	Geburtsdatum, Geburtsort	Straße, PLZ, Ort	Art der Tätigkeit	Beginn und Ende der Überlassung (Datum)		Pflicht, auswärtige Leistungen zu erbringen	
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Formular drucken

Formular zurücksetzen

Zuständigkeiten für Antragsteller mit Sitz im Inland und Ausland

Agentur für Arbeit	Düsseldorf	Kiel	Nürnberg
Bundesländer	Hessen Nordrhein-Westfalen	Schleswig-Holstein Mecklenburg-Vorpommern Hamburg Niedersachsen Bremen Berlin Brandenburg Sachsen-Anhalt Thüringen Sachsen	Bayern Baden-Württemberg Rheinland-Pfalz Saarland
Ausland	Polen Großbritannien Irland Niederlande Malta Rumänien Bulgarien alle nicht EU/EWR Staaten	Dänemark Norwegen Schweden Finnland Island Estland Kroatien Lettland Litauen Ungarn Slowakische Republik Tschechische Republik	Belgien Frankreich Luxemburg Spanien Portugal Italien Griechenland Österreich Liechtenstein Slowenien Zypern
Anschrift für Antragsteller / Erlaubnisinhaber	<u>Großempfänger PLZ / Anschrift</u> Agentur für Arbeit Düsseldorf 40180 Düsseldorf	<u>Großempfänger PLZ / Anschrift</u> Agentur für Arbeit Kiel 24131 Kiel	<u>Großempfänger PLZ / Anschrift</u> Agentur für Arbeit Nürnberg 90300 Nürnberg
Telefon	+49 (211) 692 4500	+49 (431) 709 1010	+49 (911) 529 4343
Telefax	+49 (211) 692 4501	+49 (431) 709 1011	+49 (911) 529 400 4343
E-Mail-Adresse	Duesseldorf.091-ANUE@arbeitsagentur.de	Kiel.091-ANUE@arbeitsagentur.de	Nuernberg.091-ANUE@arbeitsagentur.de